

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Anliegerpflicht für die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und das Bestreuen der Gehwege in der Stadt Radebeul

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 SächsStrG. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Seiten- und Randstreifen sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Gehwege sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus oder
 - c) soweit in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die an einer öffentlichen Straße angrenzen (Vorderlieger) oder durch eine öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3

Reinigungspflicht

- (1) Die Anlieger (§ 2 Abs. 3) haben die Pflicht, auf eigene Kosten die Reinigungsflächen (§ 5) jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere
 - a) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu kehren,
 - b) die Flächen von Gras, Wildkräutern und Laub zu säubern bzw. in gepflegtem Zustand zu halten,
 - c) Unrat und Schlamm zu entfernen.

Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger anderer Personen oder Unternehmer bedienen.

- (2) Der bei der Reinigung anfallende Schmutz, Unrat, Abfall etc. ist in eigenen Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Auf die Anwendung umweltschonender Mittel ist zu achten.

§ 4

Gemeinsame Reinigungspflicht

Die Vorderlieger und Hinterlieger haben ihre Anliegerpflichten gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben hierzu in geeigneter Form Vereinbarungen zu treffen.

§ 5

Reinigungsfläche

- (1) Reinigungsflächen sind die am jeweiligen Grundstück angrenzenden Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2 bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die zur Fahrbahn gehörenden und an vorbezeichneten Gehwegen angrenzenden Schnittgerinne.
- (2) Bei nachfolgend genannten Straßen sind die Schnittgerinne nicht Bestandteil der Reinigungsfläche:
 - Meißner Straße
 - Kötzter Straße
 - Bahnhofstraße
 - Moritzburger Straße
 - Kötzschenbrodaer Straße
 - August-Bebel-Straße zwischen Meißner Straße und Waldstraße
 - Waldstraße

Schneeräumen und Streuen der Gehwege

§ 6

Schneeräumen und Streuen

Die Anlieger (§ 2 Abs. 3) haben auf eigene Kosten die am jeweiligen Grundstück angrenzenden Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2 bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege vom Schnee oder auftauendem Eis zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger anderer Personen oder Unternehmer bedienen.
§ 4 gilt sinngemäß.

§ 7

Durchführung des Schneeräumens und Streuens

- (1) Das Schneeräumen und Streuen der am jeweiligen Grundstück angrenzenden Gehwege bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege hat auf einer Breite von 1,5 m gemessen von der Grundstücksgrenze aus zu erfolgen, in Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen bis zur Kante des Bordsteins.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 genannte Fläche muß werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr von Schnee und auftauendem Eis geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sofern es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die dem Anlieger die Räum- und Streupflicht obliegt, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, ohne den Verkehr übermäßig zu behindern.
- (4) Die zu räumende Gehwegfläche darf nicht beschädigt werden.
- (5) Zum Abstreuen sind abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Glättegefahr ist ausnahmsweise das Streuen von Auftausalz zulässig. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Befreiung

Die Stadtverwaltung Radebeul kann einen Anlieger bei Vorliegen erheblicher unbilliger Härten auf Antrag von seinen Anliegerpflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenstehen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach den § 3 und § 4 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt oder
2. entgegen den § 6 und § 7 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig vom Schnee oder auftauendem Eis räumt oder streut.

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	19.11.1998		01.12.1998	Amtsblatt 12/98, S. 3 ff
letzte Änderung	22.11.2001	§ 9	01.01.2002	Amtsblatt 12/01, S. 7